



DR. UWE SCHLÜTER

RECHTSANWALT

## Anforderungen an Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche

### 1. Gesetzeszweck

Das Geldwäschegesetz dient der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK). Unter diesem gesetzlich nicht näher bestimmten Begriff wird seit den 70er Jahren eine Erscheinungsform kriminellen Handelns verstanden, die im wesentlichen folgende Merkmale aufweist:

- Es geht den Beteiligten um die planmäßige Begehung von Straftaten zum Zwecke der Bereicherung oder der Machtausübung;
- zu diesem Zweck werden gewerbliche oder geschäftsähnliche Strukturen geschaffen oder ausgenutzt;
- es findet ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten auf längere oder unbestimmte Zeit statt;
- als kriminelle Mittel werden in der Regel Drohung, Nötigung, Erpressung und Gewalt eingesetzt;
- neben der Gewinnerzielung wird häufig auch das Ziel der Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft verfolgt.<sup>1</sup>

Besondere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind der Rauschgifthandel, die Eigentums-, Gewalt-, Wirtschafts-, Fälschungs- und Schleuserkriminalität, die Schutzgelderpressung, der illegale Waffenhandel und der Handel mit radioaktiven Stoffen.

Die planmäßige und bandenmäßig organisierte Begehung dieser Delikte richtet größte volkswirtschaftliche Schäden an. Ihre Bekämpfung ist ein weltweit bestehendes Problem und eine große Herausforderung für die nationalen und internationalen Ermittlungen. Betätigungsfelder und Absatzbereiche dieser meist international operierenden Verbrecherbanden sind häufig die hochentwickelten Länder der westlichen Welt. Speziell in Europa hat sich die Lage durch die interne Öffnung der Grenzen und den oft noch mangelhaften Schutz der Außengrenzen in den letzten Jahren weiter verschärft.

Da die OK hohe illegale Gewinne erzielt, ist die Geldwäsche eines ihrer wichtigsten Folgeprobleme. Sie dient dazu, den aus Straftaten gezogenen Gewinn in die Wirtschafts- und Finanzkreisläufe einer Volkswirtschaft einzuschleusen, um ihn für Investitionen nutzbar zu machen, die ihrerseits der legalen und/oder illegalen wirtschaftlichen oder politischen Machtausübung bzw. der Vorbereitung und Durchführung weiterer Straftaten dienen.

Am besten geeignet für die Geldwäsche sind Wirtschaftsbetriebe, in denen ohnehin meist

---

<sup>1</sup>Bundesratsvorlage zum Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, BT-Drucksache 12/989, S.24; Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 1ff.

<sup>2</sup>Ähnlich auch das in den USA entwickelte Zyklusmodell.

<sup>3</sup>Inzwischen: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht.

größere Mengen von Bargeld anfallen, wie Spielkasinos, Automatengeschäfte, Kaufhausketten, Gastronomien, Gebrauchtwagen-handel, Wechselstuben.

Zur Beschreibung der Abläufe der Geldwäsche wurden verschiedene Modelle entwickelt, deren bekanntestes das Kreislaufmodell von *Zünd* geworden ist<sup>2</sup>. Danach versickert das aus der Straftat angefallene Bargeld zunächst in einem zentralen Sammelbecken der verbrecherischen Organisation und wird dort häufig in andere Banknoten umgetauscht. Die gepoolten Gelder werden gegen Risikoprämien en bloc an spezielle Firmen veräußert oder an interne Waschspezialisten weitergereicht und ins Ausland transferiert. Dort werden sie über Mittelsmänner (Treuhänder, Strohmänner) auf Bankkonten eingeschleust oder für größere Bargeschäfte (Grundstückskäufe) eingesetzt. Es finden anschließend zum Zwecke der Spurenverwischung vielfältige Kontentransfers über Scheinfirmen statt, bis die Gelder schließlich zur Nutzung für weitere Straftaten in ihr Herkunftsland zurückfließen.

Banken und Finanztransferunternehmen spielen bei diesen Vorgängen – bewusst oder unbewusst – eine wichtige Schlüsselrolle. Zu nennen sind aber auch Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften, Rechtsanwälte und Steuerberater, die als Treuhänder fungieren. An diesen möglichen Eintrittspforten in die Legalität versucht die Verbrechensbekämpfung deswegen auch anzusetzen.

## 2. Rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

**a) Grundsatzerklärung des Baseler Ausschusses.** In seiner Grundsatzerklärung zur „Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäscherei“ vom 12.12.1988 legte der Baseler Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung<sup>3</sup> fest, dass es zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik der Kreditinstitute gehört, sich von Transaktionen mit kriminellem Hintergrund fernzuhalten und zur Aufdeckung von Geldwäschevorgängen aktiv beizutragen.

**b) Wiener Drogenkonvention.** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 dient der Bekämpfung der Geldwäsche im Bereich der Drogenkriminalität.

**c) Geldwäscheübereinkommen des Europarats.** In einem Übereinkommen des Europarates vom 08.11.1990 über Geldwäsche und über die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten wurde eine weitere wichtige Grundlage für die Verhinderung der Geldwäsche gelegt.

**d) Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF).** Diese von den G-7-Staaten im Jahre 1989 eingesetzte und seitdem mehrfach erweiterte Expertengruppe ist zu dem wichtigsten internationalen Organ für die Schaffung von Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche geworden<sup>4</sup>.

**e) Geldwäscherichtlinien der EU.** Die EU-Richtlinie vom 10.06.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) dient dazu, in Europa einen einheitlichen Standard bei der Geldwäschebekämpfung zu schaffen. Alle Mitgliedstaaten sollten die Geldwäsche unter Strafe stellen und ihren Kreditinstituten und Finanzunternehmen bestimmte Verpflichtungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Institute für Zwecke der Geldwäsche auferlegen. Zu diesen Verpflichtungen gehörte die Durchführung von Identitätskontrollen bei den Kunden bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen, die Einführung interner Kontrollsysteme und die Zusammenarbeit

---

<sup>2</sup> Ähnlich auch das in den USA entwickelte Zyklusmodell.

<sup>3</sup> Inzwischen: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht.

<sup>4</sup> *Hoyer/Klos, Geldwäsche*, S. 38 ff.

mit den Ermittlungsbehörden bei bestehendem Geldwäscheverdacht.

Durch die EU-Geldwäsche-Richtlinie vom 20.11.2001 wurden die Geldwäschebestimmungen auf europäischer Ebene verschärft. Insbesondere wurde die Meldepflicht bei Verdachtsfällen auch auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Notar, Steuerberater und auch auf Immobilienmakler und Kunsthändler erstreckt.

**f) Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG).** Ein gezieltes Vorgehen gegen die Geldwäsche durch den Gesetzgeber begann in Deutschland mit dem Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15.07.1992<sup>5</sup>.

**aa) Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB).** Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurde der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) in das Strafgesetzbuch eingeführt.

Dieser stellt das Einschleusen von Vermögensgegenständen, die aus Delikten der OK herrühren, in die legalen Kreisläufe der Finanz- und Wirtschaftssysteme unter Strafe. Er knüpft an bestimmte Vortaten an, ähnlich dem Tatbestand der Hehlerei gemäß § 259 StGB, jedoch mit deutlichen Erweiterungen.

Tatbestandsrelevante Vortaten sind danach sämtliche Verbrechen, darüber hinaus eine Reihe bestimmter Vergehen: Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bestechung und Bestechlichkeit, Vergehen nach der Abgabenordnung (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel, gewerbsmäßige Steuerhehlerei), banden- und gewerbsmäßig begangene Straftaten verschiedener Art (Menschenhandel, Zuhälterei, zahlreiche Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundendelikte, unerlaubte Veranstaltung von Glücksspiel, Einschleusen von Ausländern) und schließlich auch sämtliche Delikte von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigungen.

Der objektive Straftatbestand der Geldwäsche erfordert ein Verhalten, das den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Gegenstände aus derartigen Straftaten erschweren oder vereiteln kann. Dazu gehört ein Verbergen, Verschleiern der Herkunft, Vereiteln oder Gefährden der Herkunftsermittlung, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung und Sicherstellung eines aus einer derartigen Vortat herrührenden Gegenstandes<sup>6</sup>.

Von der subjektiven Tatseite her ist Vorsatz hinsichtlich der begangenen Vortat (mindestens bedingter Vorsatz) erforderlich. Strafbarkeit ist aber auch gegeben bei leichtfertiger Unkenntnis der begangenen Vortat; sie führt zur Anwendung eines niedrigeren Strafrahmens.

**bb) Gewinnabschöpfung und Erweiterter Verfall.** Gleichfalls durch das OrgKG wurden Vorschriften geschaffen, die eine Abschöpfung von Gewinnen aus Delikten der Organisierten Kriminalität erleichterten:

Die neu eingeführte Vermögensstrafe des § 43 a StGB ermöglichte es dem Strafrichter, neben einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe nur durch das Vermögen des Täters begrenzt ist. Die Bestimmung wurde in ihrer bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung inzwischen allerdings für verfassungswidrig erklärt und wird der Neufassung und Konkretisierung bedürfen<sup>7</sup>.

Mit dem Erweiterten Verfall (§ 73 d StGB) wurde die Möglichkeit des Einzugs von

---

<sup>5</sup> BGBl. I S. 1302 ff.

<sup>6</sup> Keine Strafbarkeit tritt ein, wenn der aus der Vortat herrührende Gegenstand zunächst von einem Dritten erlangt wird, ohne dass dieser dadurch eine Straftat begangen hätte (strafloser Zwischenerwerb). Dadurch wird die Kette möglicher strafbarer Verwertungshandlungen unterbrochen.

<sup>7</sup> Das BVerfG bemängelte in seiner Entscheidung vom 20.03.2002 (2 BvR 794/95): Der Gesetzgeber habe das Schuldprinzip nicht hinreichend berücksichtigt; er habe im Sinne der Bestimmtheit der Strafbarkeitsnorm und im Interesse der Rechtssicherheit den Strafrahmen grundsätzlich nach Mindestmaß und Sanktionsobergrenze festzulegen; gerade bei einer neu eingeführten Strafnorm müsse er dem Richter über die herkömmlichen Strafzumessungsgrundsätze hinaus Leitlinien an die Hand geben, die dessen Entscheidung hinsichtlich Auswahl und Bemessung der Sanktion vorhersehbar machen.

Vermögensgegenständen geschaffen, deren rechtmäßige Herkunft nicht festgestellt werden kann, die vielmehr den Umständen nach höchwahrscheinlich aus den Straftaten herrühren.

**cc) Verbesserungen des Strafverfahrensrechts.** Im Bereich des Strafverfahrensrechts wurde eine gesetzliche Grundlage für die Rasterfahndung geschaffen<sup>8</sup>.

Der Einsatz Verdeckter Ermittler durch die Polizei wurde gesetzlich zugelassen<sup>9</sup>.

Die systematische polizeiliche Observierung zum Zwecke der Erstellung eines Bewegungsbildes von Personen wurde zugelassen<sup>10</sup>.

Die gesetzliche Möglichkeit zur akustischen Wohnraumüberwachung durch Einsatz technischer Mittel wurde erweitert<sup>11</sup>.

**dd) Bargeldgrenzverkehr.** Durch Änderung des Finanzverwaltungs-gesetzes wurde die Zollverwaltung<sup>12</sup> ermächtigt, zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche das Verbringen von Bargeld und anderer Zahlungsmittel im Wert von EUR 15.000,00 oder mehr über die Grenze ins Inland oder Ausland zu überwachen<sup>13</sup>.

**g) Geldwäschegesetz.** Am 25.10.1993 wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) erlassen<sup>14</sup>. Mit ihm wurde die Richtlinie der EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche umgesetzt. Es hat für den Bereich der Kreditwirtschaft beträchtliche Bedeutung erlangt und soll nachfolgend näher dargestellt werden.

**h) Weitere Gesetze gegen die OK.** Weitere wichtige Meilensteine des Gesetzgebungsverfahrens gegen die OK waren:

- das Verbrechensbekämpfungsgesetz (VBG) vom 28.10.1994<sup>15</sup>; es verbesserte die Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung bei Schutzgelderpressung, erweiterte den Katalog der Vortaten der Geldwäsche und die Überwachungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden;
- das Begleitgesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.1997<sup>16</sup>; es hat Wechselstuben und den Finanztransferdienstleister in den Anwendungsbereich einbezogen;
- das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 04.05.1998<sup>17</sup>; es hat den Katalog der Vortaten der Geldwäsche erweitert und zahlreiche einzelne Änderungen im materiellen und im Verfahrensrecht gebracht; der Schwellenwert für Identifizierungspflichten wurde von DM 20.000,00 auf DM 30.000,00 (EUR 15.000,00) angehoben;
- durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz wurde eine Verpflichtung der Finanzbehörden geschaffen, die durch das Steuergeheimnis im Sinne von § 30 AO geschützten Verhältnisse den für die Verfolgung der Geldwäsche zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn Tatsachen auf eine Straftat der Geldwäsche schließen

---

<sup>8</sup> § 98 a StPO ermöglicht den maschinell-automatisierten Datenabgleich zwischen Daten, die auf einen Täter hinweisen oder im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat stehen mit Daten eines großen Personenkreises, die anderweitig und zu anderen Zwecken erhoben und gespeichert wurden. Dadurch sollen unverdächtige Personen ausgeschlossen und weitere Täter- oder Tatmerkmale ermittelt werden.

<sup>9</sup> Verdeckte Ermittler (Undercover) arbeiten mit einer veränderten Identität, um Zugang zu den kriminellen Kreisen bzw. Informationen aus diesen zu erhalten, die zur Aufdeckung von Straftaten und Überführung der Täter dienen.

<sup>10</sup> § 163 e StPO ist die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen.

<sup>11</sup> § 100 c Abs. 1 Nr.3 StPO.

<sup>12</sup> Diese Aufgaben der Zollverwaltung wurden inzwischen auf den Bundesgrenzschutz übertragen (§ 12 b FVG), um die Effektivität zu steigern.

<sup>13</sup> § 12 a Finanzverwaltungsgesetz (FVG). Bei der Grenzüberschreitung ist auf Nachfrage der Beamten der Zollverwaltung mitgeführtes Bargeld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine ab einem gesamten Wert von EUR 15.000,00 anzugeben, sowie mitzuteilen, woher die Gegenstände stammen und für wen sie transportiert werden und verwendet werden sollen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder gibt sich daraus ein Geldwäscheverdacht, so wird die Zollfahndung zur weiteren Prüfung eingeschaltet. Vorläufige Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Wertgegenstände kann im Verdachtsfall erfolgen. Unwahre Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50 % (in schweren Fällen bis zu 100 %) der mitgeführten Summe geahndet werden.

<sup>14</sup> BGBl. I 1993, S.1770.

<sup>15</sup> BGBl. I S. 3186.

<sup>16</sup> BGBl. I S. 2567 ff.

<sup>17</sup> BGBl. I S. 845 ff.

lassen;

- dabei wird infolge des neu eingefügten § 24 c KWG ein automatisierter Abruf von Konto- und Depotinformationen durch die Bundesanstalt bei den kontoführenden Stellen und die Weitergabe dieser konto- oder depotbezogenen Daten<sup>18</sup> auf Ersuchen an die Aufsichtsbehörden<sup>19</sup>, an die Strafverfolgungsbehörden<sup>20</sup> und Gerichte für zulässig erklärt;
- gleichfalls durch das 4. FMFG wurde § 25 a Abs. 3 KWG um eine Ziffer 4. erweitert, wonach Institute über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe verfügen müssen; zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten hat es nachzugehen.

### 3. Das Geldwäschegesetz (GwG).

**a) Normadressaten des GwG.** Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) soll verhindern, dass die Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche genutzt werden. Es wendet sich daher an diejenigen Institute, die üblicherweise in den Kreislauf der Zahlungsströme eingebunden sind und verpflichtet sie zur Identifizierung ihrer Kunden und zur Hilfestellung bei der Aufklärung und Verfolgung der Geldwäsche durch die Verpflichtung zu Verdachtsanzeigen gegenüber den Ermittlungsbehörden.

Normadressaten für eine allgemeine Identifizierungspflicht ihrer Geschäftskunden sind alle Institute im Sinne des GwG. Dabei arbeitet das Geldwäschegesetz mit einem eigenen, abgewandelten Institutsbegriff<sup>21</sup>:

Institute sind

- inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG (ausgenommen die Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8 KWG); auch die inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute;
- inländische Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a KWG (ausgenommen die Fälle des § 2 Abs. 6 Nr. 3 und 5 –12 KWG); auch die inländischen Zweigstellen ausländischer Finanzdienstleistungsinstitute;
- Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG; auch die inländischen Zweigstellen ausländischer Finanzunternehmen;
- Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge anbieten<sup>22</sup>.

Diese Institute unterliegen bestimmten Pflichten zur Identifizierung ihrer Kunden bei Bargeld- und Wertpapiertransaktionen von EUR 15.000,00 oder mehr, Pflichten zur Identifizierung in Verdachtsfällen der Geldwäsche und zur Anzeige dieser Fälle. Sie müssen interne Sicherungsmaßnahmen treffen, damit sie nicht zur Geldwäsche missbraucht werden können<sup>23</sup>.

Weiter sind Normadressaten des GwG auch

- alle Gewerbetreibende, die in Ausübung ihres Gewerbes handeln und keine Institute sind,
- Personen die fremdes Vermögen verwalten,
- Spielbanken

Sie unterliegen – einschließlich der von ihnen Beauftragten -Identifizierungspflichten bei der Annahme von Bargeld von EUR 15.000,00 oder mehr. Spielbanken sind darüber hinaus (wie

---

<sup>18</sup> Dabei handelt es sich um die Konto- oder Depotnummer samt Datum der Errichtung oder Auflösung, den Namen des Kontoinhabers mit dem Tag und Ort seiner Geburt, desgleichen eines Verfügungsberechtigten, Namen und Anschrift eines abweichenden wirtschaftlich Berechtigten.

<sup>19</sup> Im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG: die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betrauten Stellen oder von diesen beauftragten Personen.

<sup>20</sup> Ausgenommen ist die Weitergabe zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten.

<sup>21</sup> § 1 Abs. 4 GwG.

<sup>22</sup> § 1 Abs.1 - 4 GwG

<sup>23</sup> § 14 GwG.

Institute) auch zu Verdachtsanzeigen verpflichtet und müssen Vorkehrungen gegen die Geldwäsche treffen<sup>24</sup>.

Im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten war die Einbeziehung von Notaren, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Dabei spielte vor allem der Gesichtspunkt der Berufsverschwiegenheit und der Störung des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten eine Rolle.

Mit der EU-Geldwäsche-Richtlinie vom 20.11.2001 wurde der Mitgliedstaaten vorgegeben, diese Berufsstände und darüber hinaus auch Immobilienmakler und Kunsthändler in das Gesetz einzubeziehen. Für Rechtsanwälte besteht eine Meldepflicht europarechtlich aber nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

**b) Steuerrechtliche Identifizierungspflichten für kontoführende Stellen.** Das Steuerrecht hat bereits vor Schaffung des Geldwäschegesetzes Bestimmungen gekannt, die der Kontenwahrheit und damit der Vorbeugung vor Verschleierungshandlungen bei der Eröffnung und Führung von Bankkonten dienen sollen.

Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder in ein Schließfach geben lassen (§ 154 Abs.1 AO).

Ein Konto in diesem Sinne ist die buch- und rechnungsmäßige Darstellung einer Geschäftsbeziehung (Forderungen und Guthaben). Es gilt dafür der Kontobegriff der RechKredV.

Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt, ist bereits nach § 154 Abs.2 Abgabenordnung (AO) dazu verpflichtet, seinen Kunden zu identifizieren. Die Art und Weise dieser Legitimationsprüfung ist nicht näher vorgeschrieben. Doch hat das BAKred in einer Verlautbarung über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche<sup>25</sup> empfohlen, dass diese Prüfung bei natürlichen Personen nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 GwG erfolgen soll.

- Identifizieren ist danach das Feststellen des Namens auf Grund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

Die Angaben sind in geeigneter Form (bei Konten auf dem Konto) festzuhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jederzeit Auskunft darüber gegeben werden kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist.

Bei juristischen Personen richtet sich die aus § 154 Abs. 2 AO resultierende steuerrechtliche Identifizierungspflicht nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung. Er schreibt die Vorlage eines Auszugs aus einem amtlichen Register oder einer amtlichen Veröffentlichung vor. Daneben sind die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person und ihre Verfügungsbevollmächtigten zu identifizieren. Sind schon mindestens fünf Personen als Vertreter des Unternehmens in öffentliche Register eingetragen und hat bei diesen eine Legitimationsprüfung stattgefunden, so darf bei weiteren Unternehmensvertretern auf die Prüfung verzichtet werden<sup>26</sup>. Voraussetzung für diese Erleichterung ist allerdings, dass es sich um ein inländisches Register handelt.

**c) Identifizierungspflichten nach dem GwG.**

**aa) Fälle der bestehenden Identifizierungspflicht.** Über die steuerrechtliche Identifizierungspflicht hinaus schreibt das GwG vor:

- eine allgemeine Identifizierungspflicht für Institute für den Fall der Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von EUR 15.000,00

<sup>24</sup> Letzteres gilt auch für Versteigerer und Edelmetallhändler, § 14 GwG.

<sup>25</sup> Vom September 1997.

<sup>26</sup> Nr. 7 j und k des Anwendungserlasses zu § 154 Abs. 2 AO.

oder mehr<sup>27</sup>;

- Identifizierungspflichten für andere gewerbliche Unternehmen, entgeltlich tätige Vermögensverwalter und Spielbanken für den Fall der Annahme von Bargeld im Wert von EUR 15.000,00 und mehr<sup>28</sup>;
- Identifizierungspflichten für Versicherungen, die Lebensversicherungsverträge oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr abschließen, für den Fall, dass die Prämien bestimmte Grenzwerte übersteigen<sup>29</sup>.

**bb) Smurfing.** Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass mehrere Einzeltransaktionen, die den kritischen Schwellenbetrag insgesamt übersteigen, miteinander in Zusammenhang stehen (sog. Smurfing), so besteht die Identifizierungspflicht ebenfalls. Ob ein solcher Zusammenhang vorliegt, hat das Institut nach den gegebenen Umständen, wie der Gleichartigkeit, Frequenz und dem Gegenstand der Geschäftsabwicklung zu beurteilen.

**cc) Ausnahmen von der Identifizierungspflicht.** Ausnahmsweise bestehen diese Identifizierungspflichten nicht

- im Verhältnis von Instituten untereinander<sup>30</sup>;
- wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder in bar einzahlen oder von dem Konto abheben<sup>31</sup>;
- wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird<sup>32</sup>;
- wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt<sup>33</sup>;
- gegenüber Dauerkunden, wenn diese dem Institut persönlich bekannt sind und bei früherer Gelegenheit bereits identifiziert wurden<sup>34</sup>.

**dd) Identifizierung in Verdachtsfällen.** Auch wenn die vorgenannten Schwellenbeträge unterschritten werden, besteht eine Identifizierungspflicht für ein Institut und für eine Spielbank, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Finanztransaktion der Geldwäsche im Sinne des § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde<sup>35</sup>.

**ee) Art der Identifizierung natürlicher Personen.** Die Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz unterscheiden sich danach, ob eine natürliche oder juristische Person zu identifizieren ist.

Bei natürlichen Personen hat eine persönliche und dokumentenmäßige Identifizierung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass sich der Identifizierungspflichtige Gewissheit über die Identität des Kunden dadurch verschaffen muss, dass er dessen vollständigen Namen anhand des Personalausweises oder Reisepasses feststellt. Geburtsdatum und Adresse müssen festgehalten werden; Art, Nummer und ausstellende Behörde des Ausweispapiers muss gleichfalls dokumentiert werden (Kopien sind anzufertigen).

Diese Identifizierung ist auch bei bereits bekannten natürlichen Personen erforderlich.

Für die Identifizierung natürlicher Personen ist regelmäßig die persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden erforderlich. Dies gilt auch bei Auslandssitz. Aus wichtigem Anlass kann jedoch ausnahmsweise eine Identifizierung durch zuverlässige Dritte erfolgen. Dies sind andere Finanzdienstleistungsinstitute, Kreditinstitute, Lebensversicherer, Notare, Botschaften, Konsulate, die Deutsche Post AG. Bei sonstigen "zuverlässigen Dritten" muss

---

<sup>27</sup> § 2 GwG. Diese Schwellenwerte lagen ursprünglich bei DM 20.000,00. Nach den Erfahrungen bei der Verfolgung von Geldwäschedelikten zeigten sich aber keine im internationalen Vergleich wesentlich höheren Fahndungserfolge bei niedrig angesetzten Schwellenwerten, sodass zur Entlastung insbesondere der deutschen Kreditwirtschaft deren Anhebung auf DM 30.000,00 (EUR 15.000,00) beschlossen wurde. Dieser Betrag entspricht auch der EU-Vorgabe durch die Geldwäsche-Richtlinie.

<sup>28</sup> § 3 GwG.

<sup>29</sup> § 4 GwG.

<sup>30</sup> § 2 Abs. 3 GwG.

<sup>31</sup> § 2 Abs. 4 GwG.

<sup>32</sup> § 2 Abs. 4 GwG.

<sup>33</sup> § 7 GwG.

<sup>34</sup> § 7 GwG.

<sup>35</sup> § 6 GwG.

sich das Finanzdienstleistungsinstitut in nachvollziehbarer Weise von deren Zuverlässigkeit überzeugt haben. Durch die Einschaltung des Dritten bleibt die Verantwortlichkeit des Identifizierungspflichtigen unberührt.

**ff) Art der Identifizierung juristischer Personen.** Juristische Personen sind so zu identifizieren, dass Registerauszüge (Handelsregister, Vereinsregister) oder amtliche Veröffentlichungen zum Nachweis der Existenz der juristischen Person vorgelegt werden. Darüber hinaus ist die für die juristische Person als vertretungsberechtigte handelnde natürliche Person nach den vorgenannten Regeln zu identifizieren.

Für die Identifizierung der Vertreter von Kreditinstituten und Versicherungen gelten dann Erleichterungen, wenn durch Registereintrag bereits fünf Vertreter dieser Institute legitimiert sind (vgl. Anwendungserlass zur AO).

**d) Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.** Über diese formale Identifizierung hinaus ist der Kunde zu befragen, ob er für eigene oder fremde Rechnung handelt, als Treuhänder oder Verwalter. Auf diese Weise sollen Strohmanggeschäfte verhindert werden. Auch Berufsgeheimsträger, wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, müssen entsprechend befragt werden<sup>36</sup>.

Diese Verpflichtung gilt für alle Institute, alle Gewerbetreibenden, die nicht Institute sind, für entgeltlich tätige Vermögensverwalter, für Spielbanken, Lebens- und Unfallversicherer.

Eine Ausnahme besteht auch hier für den Fall, dass der Kunde selbst ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen ist.

Gibt der zu Befragende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der Identifizierungspflichtige nach dessen Angaben Namen und Anschrift dessen festzustellen, für dessen Rechnung der Befragte handelt. Ein Ausweisdokument des Dritten, für dessen Rechnung gehandelt wird, muss nicht vorgelegt werden.

Entstehen bei der Nachfrage nach dem wirtschaftlich Berechtigten Zweifel, so sind weitere Maßnahmen – ggf. weitere Nachfragen oder evtl. Feststellungen zur Person des wirtschaftlich Berechtigten – indiziert. Bestehen die Zweifel danach fort, ist die Kontoeröffnung bzw. Finanztransaktion abzulehnen.

**e) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.** Die Identifikationsunterlagen sind - in der Regel möglichst durch Anfertigung von Fotokopien der Ausweispapiere - aufzuzeichnen<sup>37</sup>.

Der identifizierende Mitarbeiter des Finanzdienstleistungsinstituts ist in den Unterlagen zu vermerken.

Es muss Zugriffsschutz auf die EDV gewährleistet sein; nur ein besonders Bevollmächtigter mit "Security" versehener Mitarbeiter darf diesen Zugriff haben, damit sichergestellt ist, dass Unbefugte die Daten nicht verändern oder löschen können.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat der Geldwäsche für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden<sup>38</sup>.

Die Aufbewahrungsart schreibt das Gesetz nicht vor. Die Daten müssen jedoch so geordnet sein und aufbewahrt werden, dass sie jederzeit verfügbar sind. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung von Verdachtsfällen gegebenenfalls rasch auf die Daten zugreifen<sup>39</sup> und Finanztransaktionen mit deren Hilfe rekonstruieren können.

Das Institut muss überdies in der Lage sein, innerhalb angemessener Zeit Auskunft darüber erteilen zu können, für welche Konten, Depots, Schließfächer ein Kunde insgesamt

---

<sup>36</sup> Eine Ausnahme besteht bei Rechtsanwalts- und Notar-Anderkonten. Hier steht der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht fest, kann also auch nicht angegeben werden

<sup>37</sup> EDV-Aufzeichnungen sind nur zulässig bei Kunden mit einem Ausweis der Europäischen Union.

<sup>38</sup> § 10 Abs. 1 GwG. Ist allerdings ein Strafverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche eingeleitet, so ist dieser Umstand und die zugrunde liegenden Tatsachen der Finanzbehörde mitzuteilen. Die Aufzeichnungen dürfen dann auch im Besteuerungsverfahren verwendet werden. Auch darf ein Strafverfahren wegen eines Steuerdelikts auf die so gewonnenen Erkenntnisse gestützt werden (§ 10 Abs. 2 GwG).

<sup>39</sup> Zu diesem Zweck wird eine alphabetisch geordnete Kartei empfohlen, weil die Anfragen der Ermittlungsbehörden häufig den Namen des Verdächtigen enthalten.



verfügungsbefugt ist.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Jahre.

**f) Anzeigepflicht wegen Verdachts der Geldwäsche.** Stellt ein Institut (oder eine Spielbank) Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Geldwäsche im Sinne des § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, so ist es verpflichtet, diese Tatsachen unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen<sup>40</sup>. Dabei kommt es für die Entstehung der Anzeigepflicht nicht darauf an, dass das Institut (oder die Spielbank) sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB prüft und bejaht, insbesondere auch den erforderlichen doppelten Anfangsverdacht - hinsichtlich der einschlägigen Vortat und hinsichtlich der Geldwäsche – als gegeben ansieht. Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft. Die Anzeigepflicht besteht bereits unter der Voraussetzung, dass sich aus der Sicht des Instituts unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden ein auf Tatsachen gestützter Anfangsverdacht auf Geldwäsche ergibt.

Dabei hat das Institut einen Ermessensspielraum. Wird eine Strafanzeige infolge leichter Fahrlässigkeit zu Unrecht erstattet, so trifft den Anzeigersteller deswegen keine Verantwortlichkeit (keine Haftung für Schadenersatz, keine falsche Anschuldigung)<sup>41</sup>. Anders nur dann, wenn infolge grober Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlich falsche Tatsachen angezeigt werden.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn das Institut von einer Transaktion Abstand nimmt.

Das Bankgeheimnis oder eine berufliche Verschwiegenheitspflicht steht der Verpflichtung zur Anzeigerstattung nicht entgegen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verdachtsfalles der Geldwäsche können sich ergeben aus der Beurteilung der Person des Kunden, seinen geschäftlichen und finanziellen Verhältnissen, der Art, Höhe und Herkunft der Vermögenswerte, des Zweckes der Transaktion und den Umständen des Empfängers. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat dazu ein "Geldwäsche-Typologienpapier" entwickelt, das in der Praxis hilfreich sein kann<sup>42</sup>.

**g) Form und Inhalt der Verdachtsanzeige.** Die Verdachtsanzeige kann mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung gemacht werden. Schnelligkeit hat hierbei zunächst Vorrang. Mündliche oder fernmündliche Anzeigen sind aber anschließend schriftlich zu wiederholen<sup>43</sup>.

Inhaltlich muss die Anzeige zunächst nähere Angaben zum anzeigenden Institut enthalten (Namen, Anschrift, Telefon, Fax, Person des Geldwäschebeauftragten), sodann Angaben zum Kunden, zum wirtschaftlich Berechtigten (Identifizierungsunterlagen), zu dem aufgetretenen Dritten und zum Empfänger. Es sind Angaben zu den Kontoverhältnissen und zu den beabsichtigten Transaktionen zu machen. Die Tatsachen, aus denen der Geldwäscheverdacht hergeleitet wird, sind konkret anzugeben. Es empfiehlt sich häufig oder ist je nach Sachlage sogar geboten, dass auch Kopien von Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die verdächtigen Transaktionen ergeben.

**h) Strenges Mitteilungsverbot.** Damit der Auftraggeber der Finanztransaktion nicht vorzeitig gewarnt wird, darf das anzeigepflichtige Institut weder seinen Auftraggeber noch irgendeinen Dritten, ausgenommen eine staatliche Stelle, von der Anzeige oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen<sup>44</sup>. Dieses Verbot gilt so lange, wie es nach seinem Sinn und Zweck erforderlich ist<sup>45</sup>. Verstöße gegen dieses strenge

---

<sup>40</sup> § 11 GwG.

<sup>41</sup> § 12 GwG.

<sup>42</sup> Vgl. Schreiben des BAKred 19/98 vom 02.11.1998.

<sup>43</sup> § 11 Abs. 2 GwG.

<sup>44</sup> § 11 Abs. 3 GwG.

<sup>45</sup> Es endet mit der Mitteilung der Staatsanwaltschaft an der Verdächtigen, dass ein Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche gegen ihn eingeleitet wurde, aber auch dann, wenn das Institut über die Nichtaufnahme von Ermittlungen oder über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Verdächtigen informiert wurde (*Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 277*).

Mitteilungsverbot können mit Geldbuße geahndet werden<sup>46</sup>.

**i) Sperrfrist.** Eine mit dem Verdacht der Geldwäsche behaftete Transaktion muss zunächst vollständig unterbleiben. Sie darf frühestens dann ausgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn die Transaktion nach Verstreichen des zweiten Werktages<sup>47</sup> seit dem Auslauf der Verdachtsanzeige strafprozessual noch nicht untersagt worden ist.

Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn ein Eilfall vorliegt und ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist. Die Verdachtsanzeige ist dann allerdings unverzüglich nachzuholen.

**j) Verhalten bei nicht ausreichendem Verdacht.** Liegen die Voraussetzungen einer Verdachtsanzeige noch nicht vor – etwa weil der Schwellenwert der Transaktion nicht erreicht ist oder der Verdacht, wenn auch unvollständig, entkräftet wurde – so kann die Kundenbeziehung weitergeführt oder abgebrochen werden. Die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung kann von dem Institut nach freiem eigenem Ermessen getroffen werden<sup>48</sup>. Erfolgt der Abbruch der Geschäftsbeziehung, so ist dies mit Gründen in den Unterlagen zu dokumentieren. Kommt es nicht zum Abbruch, so wird sich in der Regel ein Monitoring der Kundenbeziehung durch das Institut anschließen, um festzustellen, ob sich die Verdachtsmomente auflösen oder weiterverdichten.

#### **k) Organisation.**

**aa) Grundsätze.** Die Institute sind dazu verpflichtet, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass sie nicht für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden können. Zu diesen Vorkehrungen gehört

- die Bestimmung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung von Geldwäschesachverhalten ist;
- die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche;
- die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind;
- die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche<sup>49</sup>.

**bb) Geldwäschebeauftragter.** Das Institut hat eine „leitende Person“ als Geldwäschebeauftragten zu bestimmen, dessen Aufgabe die betriebsinterne Organisation aller Maßnahmen zur Aufspürung von Geldwäsche ist. Der Geldwäschebeauftragte hat insbesondere das Verdachtsmeldeverfahren zu organisieren.

Für die Auswahl kommt eine leitende Person des Instituts in Betracht, grundsätzlich aber kein Mitglied der Geschäftsleitung, es sei denn, es ist unterhalb dieser Ebene kein geeigneter Mitarbeiter vorhanden. Bei Betriebsgrößen unter 10 Mitarbeitern wird allerdings in der Regel ein Mitglied der Geschäftsleitung diese Aufgabe wahrnehmen müssen.

Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft und der Bundesanstalt. Er bearbeitet interne Verdachtsmeldungen und ist organisatorisch zuständig für die internen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche. Seine Aufgabe ist die Schulung und Information der Beschäftigten, die Schaffung interner schriftlicher Organisationsanweisungen und technischer Systeme zur Verhinderung der Geldwäsche. Ihm obliegt die Überwachung auffälliger Geschäftsbeziehungen und die Vornahme laufender Kontrollen.

Der Geldwäschebeauftragte stellt sicher, dass direkte Meldewege vom Mitarbeiter zu ihm

---

<sup>46</sup> § 17 Abs. 2 Nr. 2 GwG.

<sup>47</sup> Fällt dieser auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG).

<sup>48</sup> Zu einer Weiterführung von Kundenkonten allein zum Zwecke der Strafermittlung und möglichen Überführung eines Verdächtigen ist das Institut insbesondere nicht verpflichtet.

<sup>49</sup> § 14 Abs. 2 GwG.

(ohne Filterwirkung eines Vorgesetzten) vorhanden sind. Die Mitarbeiter müssen über schriftliche Meldeformulare verfügen. Das Meldeverfahren muss so organisiert werden, dass unverzügliche Übermittlungen von Verdachtsanzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft möglich sind. Wird von einer Anzeige abgesehen, so soll dies intern schriftlich begründet werden.

Der Geldwäschebeauftragte muss nach außen hin Vertretungsbefugnis haben im Rahmen seines Geschäftsbereichs, also insbesondere zur Abgabe von Strafanzeigen und zur Kündigung von Geschäftsbeziehungen befugt sein. Er muss nach innen die erforderliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern haben, muss zu allen relevanten Daten zugangs- bzw. zugriffsberechtigt sein und mit der erforderlichen Sachkompetenz ausgestattet sein.

Ein Stellvertreter sollte bestellt werden.

**cc) Technische Sicherungssysteme gegen Geldwäsche.** Die bisher zur Bekämpfung der Geldwäsche ergriffenen Maßnahmen haben sich als ergänzungsbedürftig erwiesen. Mit dem technologischen Wandel – wie insbesondere der Verbreitung des Electronic Banking - haben sich auch die Beziehungen zwischen den Instituten und ihren Kunden verändert; eine Entpersönlichung hat sich vollzogen; der Grundsatz „Know your customer“ kann nicht mehr mit den herkömmlichen Mitteln erfüllt werden. Gleichzeitig haben sich auch die Praktiken der Geldwäsche verändert. Banken werden zunehmend nicht mehr nur zur Waschung von Bargeld (und damit in der Platzierungsphase des Geldwäschevorgangs), sondern verstärkt zum Zwecke der Verschleierung der kriminellen Herkunft von Buchgeldern durch Zirkulation, Umbuchung und Umschichtung im nationalen und internationalen Zahlungsverkehr (Verschleierungsphase) eingeschaltet.

Durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz wurden in dem neu eingefügten § 25 a Abs. 1 Ziffer 4. weitere organisatorische Verpflichtungen für die Institute geschaffen<sup>50</sup>. Sie müssen

- über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe zu verfügen;
- insbesondere haben sie bei Sachverhalten, die aufgrund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.

Die Institute haben technische Sicherungssysteme, wie etwa spezielle EDV-Programme zu installieren, um den elektronischen Geschäftsverkehr auf typische Risikogruppen, auf zweifelhafte und ungewöhnliche Sachverhalte hin systematisch überprüfen zu können<sup>51</sup>.

**dd) Automatisierter Abruf von Kontoinformationen.** Noch eine weitere, mit dem 4. FMFG in das Kreditwesengesetz eingefügte Neuregelung dient der Erfüllung von Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz, der Verhinderung unerlaubter Bankgeschäfte und dem Schutz vor betrügerischen Handlungen zu Lasten der Institute: § 24 c KWG verpflichtet die Kreditinstitute, eine Datei zu führen, in der unverzüglich eine Reihe von Kundendaten zu speichern sind, die von der Bundesanstalt jederzeit und ohne Wissen des Kreditinstituts und dessen Kunden elektronisch abgerufen werden können.

---

<sup>50</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat seine Aufsichtsgrundsätze in seiner „Customer due diligence for banks“ vom 04.10.2001 dahingehend konkretisiert, dass Banken über angemessene Sicherungseinrichtungen verfügen müssen, um dem Prinzip „Know Your customer“ unter strengen Anforderungen zu genügen und den Missbrauch der Institute zur Geldwäsche und zum Finanzbetrug zu unterbinden. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat gleichgelagerte Empfehlungen gegeben. Sie sollen von den G-7-Ländern aufgegriffen und umgesetzt werden – was in Deutschland in Gestalt der neuen Nr. 4 des § 25 a Abs. 1 KWG geschehen ist.

<sup>51</sup> Vgl. dazu die Begründung zum Gesetzentwurf der BuReg, S. 349 ff (BT-Drucks. 14/8017)

Von den Kreditinstituten sind folgende Daten zu speichern:

- die Nummer eines Kontos, das der Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 AO unterliegt, oder eines Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt und, soweit bekannt, der Ort der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie der Namen und die Anschrift eines abweichenden wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes).

Bei jeder Änderung einer dieser Angaben ist unverzüglich ein neuer Datensatz anzulegen. Die Löschung der Daten hat nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder des Depots zu erfolgen. Bei Anlegung neuer Datensätze ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach der Anlage des neuen Datensatzes zu löschen.

Das Kreditinstitut muss gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit die Daten aus der Datei in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Alle dafür erforderlichen Vorkehrungen hat das Kreditinstitut auf seine Kosten zu treffen. Dazu gehört u.a. die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen<sup>52</sup>.

Die Bundesanstalt ist berechtigt, diese Kundendaten abzurufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz oder nach dem Geldwäschegesetz erforderlich ist, insbesondere um unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute zu erkennen und zu unterbinden<sup>53</sup>. Der Abruf setzt besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall voraus<sup>54</sup>.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat das Kreditinstitut sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.

**ee) Auslagerung.** Die Auslagerung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten ist bei Kreditinstituten prinzipiell unzulässig; lediglich einzelne Aufgabenteile dürfen ausnahmsweise und in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt ausgelagert werden<sup>55</sup>.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten ist die vollumfängliche Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten nur dann zulässig, wenn das Institut darlegt, dass im Institut selbst kein hierfür geeigneter Mitarbeiter vorhanden ist<sup>56</sup>.

---

<sup>52</sup> § 24 c Abs. 5 KWG.

<sup>53</sup> § 24 c Abs. 2 KWG.

<sup>54</sup> § 24 c Abs. 2 Satz 2 KWG.

<sup>55</sup> Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes des Kreditwesens über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30.03.1998, S. 30.

<sup>56</sup> Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30.12.1997, S. 26. Siehe dazu *Findeisen*, WM 2000, 1234 ff.